



# **Bundeskommision Motorflug**

## **Geschäftsordnung**

gültig ab

14. Januar 2018

Deutscher Aero Club e.V.  
Bundeskommision Motorflug  
Hermann-Blenk-Straße 28  
38108 Braunschweig

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Bundeskommission Motorflug ist für alle sportlichen Belange und Regeln des Motorfluges innerhalb des DAeC zuständig. Sie erledigt sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten, entwickelt Konzepte und Planungen und setzt diese um. Sie hat die fachliche Verbindung zwischen den Mitgliedsverbänden herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Die Bundeskommission Motorflug berücksichtigt die Förderung von Menschen mit Behinderung.

Die Bundeskommission Motorflug führt, verwaltet, finanziert und organisiert sich selbst im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des DAeC und seiner Mitglieder in allen sportlichen Belangen, soweit sie nicht als Organ des DAeC gegenüber der Hauptversammlung des DAeC Rechenschaft schuldig ist.

Die Bundeskommission Motorflug erkennt die Grundsätze der „Good Governance“ an und setzt diese um.

Der Vorsitzende der Bundeskommission Motorflug und ein Stellvertreter werden bei der Motorfliegertagung für drei Jahre gewählt. Sie vertreten die Bundeskommission nach außen und innen. Sie sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. Stellvertreter der Motorflugkommission.

Der Vorsitzende der Bundeskommission Motorflug ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB; er ist dem Vorstand des DAeC zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet.

2. Die Bundeskommission Motorflug entsendet Vertreter:

- zur FAI General Aviation Commission (GAC)  
Vertreter ist der Referent Rallye und Präzisionsflug
- zu Europe Air Sports und dessen Gremien  
Vertreter ist der Delegierte der Bundeskommission bei der European Power Flying Union (EPFU).
- zur FAI Commission Internationale de Voltige Aérienne (CIVA). Vertreter ist der Fachreferent Kunstflug.
- zum FAI International Helicopter Commission (CIG). Vertreter ist der Fachreferent Hubschrauber.

Die Bundeskommission Motorflug bestimmt jeweils einen Stellvertreter (Alternate Delegate).

Der Vorsitzende kann bei Erfordernis weitere Vertreter entsenden.

## **§ 2 Organe**

Die Bundeskommission Motorflug hat folgende Organe:

1. die Motorfliegertagung,
2. die Motorflugkommission.

### § 3 Motorfliegertagung

1. Die Motorfliegertagung besteht aus den gewählten Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände sowie der Motorflugkommission.  
Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig.  
Die Motorfliegertagung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Geschäftsordnung oder die Satzung des DAeC nichts anderes festlegen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
2. Die Motorfliegertagung entscheidet als das oberste Organ der Bundeskommission Motorflug über:
  - a) die Grundsätze der Arbeit der Bundeskommission,
  - b) die fachlichen Bestimmungen, die für den Motorflug innerhalb des DAeC verbindlich sind,
  - c) die Einrichtung von übergreifend arbeitenden Ausschüssen und Referaten,
  - d) die Geschäftsordnung und deren Änderung,
  - e) Ort und Termin der nächsten Motorfliegertagung,
  - f) Anträge an die Motorfliegertagung,
  - g) den Haushaltsvoranschlag der Bundeskommission für das kommende Geschäftsjahr,
  - h) die Höhe des Kommissionsbeitrags
  - i) die Genehmigung der Haushaltsrechnung der Bundeskommission für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - j) die Entlastung der Motorflugkommission für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - k) die Festlegung der ehrenamtlichen Positionen der Motorflugkommission,
  - l) die Wahl des Vorsitzenden der Bundeskommission Motorflug und des stellvertretenden Vorsitzenden in Einzelwahl,
  - m) die Wahl der ehrenamtlichen Fachreferenten,
  - n) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - o) die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern der Motorfliegertagung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrevorsitzenden.
  - p) die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbeitrag von den Mitgliedern nach Satzung § 8 (8) mit Zweidrittelmehrheit
  - q) einen Vorschlag zur Einstellung des Motorflugreferenten in der Geschäftsstelle des DAeC, vertreten durch den Vorsitzenden der Bundeskommission.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten folgende Regelungen:  
Über die Punkte 2 g) bis m) und q) entscheiden allein die gewählten Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände. Jeder Verband hat mindestens drei Stimmen. Bei mehr als 500 erwachsenen Mitgliedern wird die Stimmenzahl auf vier, mehr als 1000 Mitgliedern auf fünf und mehr als 1.500 Mitgliedern auf sechs festgelegt.  
Bei Abstimmungen über die Punkte 2 a) bis f) und n) bis p) haben die gewählten Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände sowie die Mitglieder der Motorflugkommission jeweils eine Stimme.
4. Die Motorfliegertagung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zur Motorfliegertagung ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzusenden.

Die Tagesordnung der Motorfliegertagung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Motorfliegertagung,

- Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Bundeskommission Motorflug,
- Tätigkeitsberichte der Fachreferenten der Motorflugkommission,
- Tätigkeitsberichte der Repräsentanten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände,
- Festlegung von Ort und Termin der nächsten Motorfliegertagung.

Die Sitzungen der Motorfliegertagung sind nicht öffentlich, sie kann Gäste einladen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Motorfliegertagung können Gäste auch noch nach Eröffnung der Sitzung durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

5. Eine außerordentliche Motorfliegertagung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der vergangenen Motorfliegertagung dies schriftlich mit Angabe des Beratungsthemas beantragt. Bei außerordentlichen Motorfliegertagungen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen.
6. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, hat jedes Mitglied der Motorfliegertagung ein Rede- und Antragsrecht. Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und Beiräte der Motorflugkommission sind rede- und antragsberechtigt, nicht aber stimmberechtigt.
7. Die Motorfliegertagung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Gewählte Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und die Vertreter der nationalen Mono-Luftsportverbände können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Die Motorfliegertagung stimmt offen, auf Antrag eines Mitgliedes, geheim ab. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Zu Einzelpunkten kann unter den Stimmberechtigten der Motorfliegertagung aus Gründen der Beschleunigung oder der Kostenersparnis auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Diese wird wirksam, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Frage mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme/n schriftlich abgegeben haben.

Im schriftlichen Verfahren gelten Stimmenthaltungen zwar als abgegebene, aber als nicht gültige Stimmen.

9. Die Motorfliegertagung wird vom Vorsitzenden der Bundeskommission, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht. Er kann Anwesende bei Verstößen gegen die Satzung des DAeC und/oder diese Geschäftsordnung nach Anhörung der Versammlung ausschließen.

#### 10. Protokoll

- Die Beschlüsse des Motorfliegertages sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- Das Protokoll des Motorfliegertages ist den Mitgliedern und dem Vorstand des DAeC schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einem Monat schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
- Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat.
- In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen

11. Ein Mitglied der Motorfliegertagung, das gegen die Interessen der Bundeskommission Motorflug handelt oder gehandelt hat, kann auf Antrag eines Mitgliedes der Motorfliegertagung aus der Motorfliegertagung ausgeschlossen werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Betroffene ist zu dem Antrag zu hören. Die Motorfliegertagung entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

## § 4 Motorflugkommission

1. Die Motorflugkommission setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Motorflugreferenten
  - d) den Fachreferenten für
    - Hubschrauberflug
    - Kunstflug
    - Navigationsflug
    - Präzisionsflug
    - Aus- und Weiterbildung
    - Flugsicherheit
    - Technik
    - Luftrecht (*Gesetzgebung, Lizenzen*)
    - Flugsicherung
    - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
    - Antidoping
  - e) den Beiräten  
Beiräte werden von dem Vorsitzenden für bestimmte Aufgaben auf Zeit berufen. Beiräte haben kein Stimmrecht.
2. Die Motorflugkommission entwickelt und bearbeitet als das fachliche Organ der Bundeskommission Motorflug
  - a) Konzepte für den Motorflug im DAeC
  - b) Kommentierung von Gesetzesvorlagen sowie Vorschriften im Bereich Lizenzierung, Technik, Ausbildung
  - c) Regeln für die Luftsportart Motorflug
  - d) die sportlichen Belange der Sportgruppen
  - e) Planung von nationalen und internationalen Wettbewerben
  - f) Vorgehensweise im Bereich Nachwuchsförderung
  - g) Sponsoring
  - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Vereinbarungen mit anderen Bundeskommissionen des DAeC, der AOPA sowie anderen Luftsportverbänden
  - j) Vorschläge und Einrichtung übergeordneter Ausschüsse
  - k) Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Motorflugkommission werden anlässlich einer Motorfliegertagung für drei Jahre gewählt.
4. Die Motorflugkommission tritt zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Motorflugkommission kann auch zusammentreten, wenn mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich eine Einberufung zur Sitzung verlangen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen.
5. Die Motorflugkommission ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen sind offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Mehrfachbesetzung innerhalb der Motorflugkommission hat jede Person eine Stimme. Im Übrigen gelten die für die Motorfliegertagung festgelegten Regeln über die Sitzungen für die Sitzungen der Motorflugkommission entsprechend.
6. Abstimmungen der Motorflugkommission können in Eilfällen oder zur Kostenersparnis auch schriftlich erfolgen. Sie sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Motorflugkommission innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Fragen ihre Stimme schriftlich abgegeben haben. Beschlussfassung erfolgt

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Motorflugkommission. Stimmenthaltungen gelten im schriftlichen Verfahren zwar als abgegeben aber als nicht gültige Stimmen.

7. Sitzungen der Motorflugkommission leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
8. Über jede Sitzung der Motorflugkommission ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist den Mitgliedern der Motorflugkommission und dem Vorstand des DAeC zuzuleiten.
9. Den Mitgliedern der Motorflugkommission kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

## § 5 Finanzierung

Die Motorflugkommission ermittelt den für die Umsetzung der Beschlüsse der Motorfliegertagung erforderlichen Finanzbedarf und erarbeitet einen Vorschlag für die Höhe des Kommissionsbeitrags.

Die Höhe des Verfügungsrahmens wird durch die Motorfliegertagung durch die Genehmigung des Haushaltsplans festgelegt. Im Einzelfall kann die Motorfliegertagung einen bestimmten Betrag festlegen. Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende der Bundeskommission als besonderer Vertreter im Rahmen des § 30 BGB und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 20.000 Euro der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands des DAeC.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer einmal jährlich.

Beschlossen durch die 91. Motorfliegertagung  
am 28. Oktober 2017

Bestätigt durch Beschluss des DAeC Vorstandes gemäß § 23 Abs. 8 DAeC Satzung  
am 13. Januar 2018

Liste der Änderungen		
beschlossen	Maßnahme	Bearbeiter
10.Aug.10		neu Porep
28.Aug.15	§1 Abs. 1 Inklusion Good Governance Verfügungsbegrenzung	neu neu geändert Leukefeld
17.Okt.15	§4 1 c) Entfall Begriff Geschäftsführer	geändert Leukefeld
02.Apr.16	§4 Ziff 1 Buchst. d) Antidoping	neu 88. Motorfliegertag Bearbeiter Leukefeld
02.Apr.16	§1 Abs. 1 geändert Rechtsgeschäfte d. Vors. begrenzt auf 20.000,- Euro	Leukefeld
03.Okt.16	nach Prüfung der Konformität mit der Satzung DAeC diverse Änderungen: §2 neu Buchst. q §3 Ziff. 10 eingefügt „und dem Vorstand DAeC“ §3 Ziff. 11 entfällt §4 Ziff. 8 ergänzt „ist den ... zuzuleiten“ §4 Ziff. 9 entfällt §4 Ziff. 11 entfällt §5 zweiter Absatz eingefügt „Rechtsgeschäfte ... des Vorstandes DAeC.“	Revision 2016 Bearbeiter Berner (Schatzmeister)
01.Apr.17	§2 Ziff. 2 Festsetzung <i>Delegate to GAC</i> Vertreterregelung alt: „... der entsprechende Beauftragte“	geändert geändert 90. Motorfliegertag Bearbeiter Leukefeld

Liste der Änderungen		
beschlossen	Maßnahme	Bearbeiter
	neu: „... die Bundeskommission Motorflug bestimmt jeweils einen Stellvertreter (Alternate Delegate) § 4 Ziff. 5 eingefügt „Bei Mehrfachbesetzungen ... eine Stimme.“	
28.Okt.17	§ 1 Ziff. 1 letzter Absatz, Passage zur Verfügungsbegrenzung § 3 Ziff. 2 Buchst. q, Zusatz: „... vertreten durch den Vorsitzenden der Bundeskommission“	gelöscht ergänzt
		91. Motorfliegetag Bearbeiter Leukefeld